

17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



AK Nr.: 9
Thema: Kindeswohl und Beschleunigungsgebot
Leitung: RiAG Dr. Stefan Heilmann, Frankfurt

Arbeitskreisergebnisse

I.

Alle familiengerichtliche Verfahren, die Regelung zur Personensorge, zum Umgang, zum Aufenthalt und die Herausgabe von Kindern zum Gegenstand haben, sind mit Blick auf die Besonderheiten des kindlichen Zeitempfindens und die hieraus resultierenden Belastungen sowie die Gefahr der faktischen Praejudizierung vorrangig und beschleunigt zu bearbeiten. Dies gilt umso mehr, je jünger das Kind ist.

Zustimmung: 34

Enthaltung: 2

Ablehnung: 1

II.

Um wesentliche Ursachen für Verfahrensverzögerungen zu vermeiden, bedarf es einer erheblich besseren personellen und materiellen Ausstattung von Justiz und Jugendämtern. Die professionell am Verfahren Beteiligten, insbesondere die Richter, müssen auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts umfassend qualifiziert und fortgebildet sein.

Zustimmung: 34

Enthaltung: 3

Ablehnung: -

III.

Bei der Entscheidung des Gerichts über weitere Sachverhaltsermittlungen, insbesondere über die Einholung eines Sachverständigengutachtens, hat es stets abzuwägen zwischen dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn einerseits und den Nachteilen der hiermit verbundenen Verfahrensverzögerung unter den Gesichtspunkten der faktischen Praejudizierung und der Belastungen für die Verfahrensbeteiligten andererseits.

Zustimmung: 35

Enthaltung: 1

Ablehnung: 1

IV.

Das „experimentelle Zuwarten“ und bewusste Hinauszögern einer verfahrensabschließenden Entscheidung seitens des Gerichts, um die weitere Entwicklung tatsächlich bestehender Verhältnisse zu beobachten, widerspricht in der Regel dem Wohl des Kindes. Etwas anderes kann dann gelten, wenn es von der Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten getragen und eine Gefährdung des Kindeswohls damit nicht verbunden ist.

Zustimmung: 31

Enthaltung: 4

Ablehnung: 2

V.

Die Verfahrensbeteiligten haben in kindschaftsrechtlichen Verfahren ein Recht auf eine verfahrensabschließende Entscheidung innerhalb einer unter Berücksichtigung des kindlichen Zeitempfindens angemessenen Zeit. Dieses Recht besteht unbeschadet der jederzeitigen Verpflichtung zur Herbeiführung einer einvernehmlichen Konfliktlösung.

Zustimmung: 36

Enthaltung: 1

Ablehnung: -

VI.

Eilentscheidungen in Verfahren, welche die Personensorge, den Umgang oder den Aufenthalt von Kindern betreffen, sind grundsätzlich zu befristen. Die Frist hat den Besonderheiten des kindlichen Zeitempfindens (vgl. I) Rechnung zu tragen.

Zustimmung: 37

Enthaltung: -

Ablehnung: -

VII.

Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot in § 155 Abs. 1 FGG-RG bzw. in § 50 e Abs. 1 FGG-E ist grundsätzlich geeignet, zu einer kürzeren Verfahrensdauer in kindschaftsrechtlichen Verfahren beizutragen.

Zustimmung: 37

Enthaltung: -

Ablehnung: -

VIII.

Da die Beteiligung des Jugendamtes in kindschaftsrechtlichen Verfahren oft eine wesentliche Ursache für Verfahrensverzögerungen darstellt, bedarf es der Aufnahme eines expliziten Beschleunigungsgebotes in § 50 SGB VIII, welches sich an die öffentlichen Träger der Jugendhilfe richtet.

Zustimmung: 36

Enthaltung: -

Ablehnung: 1

IX.

Dem Jugendamt muss eine gesetzliche Frist hinsichtlich der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren sowie eine Verpflichtung zur Teilnahme an dem nach § 155 Abs. 2 FGG-RG bzw. § 50 e FGG-E anberaumten Termin auferlegt werden.

Zustimmung: 34

Enthaltung: 3

Ablehnung: -

X.

Sollte es in dem nach § 155 Abs. 2 FGG-RG bzw. § 50 e FGG-E anberaumten Termin nicht zu einer einvernehmlichen Konfliktlösung kommen, hat das Gericht mit den Verfahrensbeteiligten einen Zeitplan für das weitere Verfahren zu erörtern.

Zustimmung: 37

Enthaltung: -

Ablehnung: -